



Merkblatt zur

Pferdeaufstallung auf Transportfahrzeugen-bzw. Pferdehängern

Das Aufstallen, insbesondere das Übernachten von Pferden auf Transportfahrzeugen oder Hängern sollte die Ausnahme sein und kann nur zugelassen werden, wenn ordnungsgemäße Voraussetzungen dafür vorliegen.

Grundsätzlich müssen sich Pferde bei jeder Aufstallungsform hinlegen können, wenn der Aufenthalt länger als 8 bis 12 Stunden dauert.

Aus diesem Grunde muss in Bezug auf die Größe der Box, deren Beschaffenheit und Einstreu die Möglichkeit des Ablegens gegeben sein.

Schließlich ist auch die Größe des Pferdes/Ponys zu berücksichtigen.

Neben ausreichender Belüftung und Beleuchtung ist bei Boxen mindestens davon auszugehen, dass sich das Pferd/Pony problemlos umdrehen und bewegen kann, es in der Länge mind. eine 2fache Widerristhöhe und in der Breite mind. die Widerristhöhe plus 20 cm als Platz zur Verfügung hat.

Entscheidend für die Gestattung der vorgenannten Aufstallungsform ist selbstverständlich auch, ob es sich lediglich um eine Übernachtung oder eine Aufstallung für mehrere Tage handelt. Dementsprechend höher sind im letzten Fall die Anforderungen zu stellen.

Die Rechte und Pflichten des LK-Beauftragten ergeben sich aus LPO § 53 Ziff. 3 in Verbindung mit der Turnierleitung.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Turniertierarzt beratend einzuschalten.

Die Turnierleitung hat gem. LPO § 39 Ziff. 3 das Recht einzuschreiten und die Möglichkeit zur Platzverweisung.

Dieses kann mündlich erfolgen, Einspruch hiergegen ist nicht möglich.

Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit der Ordnungsmaßnahmen (z.B. LPO §920 Ziff. 2b oder 2d oder 2h).

Ihre Landeskommission Bayern